

Abkürzungen:

Nur Zahl = Ordnung

GO = Geschäftsordnung

OBBD = Ordnung Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Wie ist die Stellung der JRK-Ordnung zu anderen Satzungen / Ordnungen zu sehen?

In Abschnitt 15.1 der JRK-Ordnung ist geregelt, dass für die Arbeit des JRK in Niedersachsen unsere JRK-Ordnung maßgeblich ist. In den Satzungen des DRK wird geregelt, dass das JRK eine eigene Ordnung hat.

Rechtlich gesehen sind Satzungen sogenanntes höheres Recht, das heißt, was dort steht ist wichtiger als das, was in einer Ordnung steht.

In unserer Ordnung verweisen wir häufig auf andere Satzungen und Ordnungen, die vom DRK beschlossen wurden und auch für das JRK gelten. Diese können wir nicht ändern, sondern müssen uns danach richten, z. B. die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ (OBBD). Die in der OBBD beschriebenen Verfahrensabläufe sind auch im JRK anzuwenden, beschlossen wurde sie auf der Bundesebene mit Beteiligung des JRK. Wenn es dazu oder zu anderen DRK-Satzungen Fragen gibt, wendet euch bitte an den Landesverband, Fachbereich JRK oder an die JRK-Landesleitung.

Was sind die „Allgemeinen Grundsätze“ in der JRK-Ordnung?

Die allgemeinen Grundsätze - Abschnitt 1 der JRK-Ordnung - sind auf Bundesebene einheitlich geregelt. Sie können von uns auf Landesebene nicht geändert werden, da sie die Grundlage für die Arbeit aller Gemeinschaften sind. Inhalte unserer JRK-Ordnung dürfen diesen Grundsätzen nicht widersprechen. Der Abschnitt befindet sich auch in den Ordnungen der anderen Gemeinschaften.

➤ 1

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen gilt grundsätzlich für alle JRK-Gremien. Allerdings können auch alle JRK-Gremien Teile der vorliegenden Geschäftsordnung ändern oder anpassen. Damit geben sie sich eine eigene Geschäftsordnung, die sie in dem jeweiligen Gremium beschließen lassen müssen.

➤ 10.1(5), 11.1(7), 11.3(5), 12.1(6), GO-Einleitung

JRK-Gruppen

Was ist, wenn ich eine JRK-Gruppe gründen will, es aber keinen DRK-Ortsverein gibt, dem sich die JRK-Gruppe anschließen kann?

1. Gibt es in dem Kreisverband generell keine Ortsvereine, übernimmt die JRK-Kreisleitung alle Aufgaben, die sonst die JRK-Ortsleitung hätte, z. B. die Einsetzung von

Gruppenleitungen. Die JRK-Gruppe ist somit automatisch mit allen Rechten und Pflichten beim Kreisverband angesiedelt.

➤ 11.1(4)

2. Gibt es in einem Ort keinen zuständigen DRK-Ortsverein, gibt es diese aber generell im DRK-Kreisverband, dann entscheidet der DRK-Kreisverband, wo diese JRK-Gruppe anzusiedeln ist, ob sie direkt zum DRK-Kreisverband gehört oder einem DRK-Ortsverein zugeordnet wird. Die Gruppenstunden können natürlich trotzdem in dem Ort stattfinden, wo diese Gruppe besteht. (Beispiel: die Gruppe besteht im Ort A, wird aber dem Ortsverein Ort B oder direkt dem Kreisverband zugeordnet, dann kann sie sich trotzdem in einem Raum in Ort A treffen).

➤ 5.1(3)

Was sind „besondere örtliche Verhältnisse“ bei denen eine Mitgliedschaft in einem DRK-Ortsverein nicht zuzumuten sind?

Besondere „örtliche Verhältnisse“ liegen u. a. vor, wenn es in dem Ort, in dem sich eine JRK-Gruppe gründen will, keinen DRK-Ortsverein gibt und der nächste DRK-Ortsverein so weit entfernt ist, dass es den JRK-Mitgliedern nicht zuzumuten ist, dorthin zu fahren um ihre regelmäßigen Gruppenstunden dort durchzuführen. Einen Entfernungs- oder Zeit-Radius dafür gibt es nicht. Es ist gegebenenfalls eine Ermessensentscheidung vor Ort zu treffen. Persönliche Probleme z. B. mit dem Vorstand eines in Frage kommenden DRK-Ortsvereins dürfen bei dieser Entscheidung keine Rolle spielen.

➤ 5.1(3)

Was ist, wenn JRK-Gruppen traditionell direkt dem DRK-Kreisverband zugeordnet sind, obwohl es dort DRK-Ortsvereine gibt?

Hier gilt der Bestandsschutz. Die Gruppen können weiterhin direkt beim DRK-Kreisverband angesiedelt bleiben. Die JRK-Kreisleitung hat damit automatisch die Aufgaben, die sonst die JRK-Ortsleitung hätte.

Was sind „andere zwingende Gründe“ für die Auflösung einer Gruppe?

Andere zwingende Gründe können z. B. sein, dass es keine Gruppenleitung mehr gibt, dass der Gruppe absolut kein Raum mehr zur Verfügung steht, die Gruppe sich verbandsschädigend – sie hat die Ziele und Werte des Roten Kreuzes verletzt – verhalten hat. Dies ist keine abschließende Aufzählung. Weitere „andere zwingende Gründe“ sind denkbar.

➤ 5.3(1)

Was ist „eine vergleichbare Ausbildung“ zur Gruppenleitung?

Kurz und knapp: Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter oder –pädagogen, Pädagogische Mitarbeiter, Inhaber einer Juleica.

➤ 5.2(3), 6.2(2)

Welchen Status hat eine Gruppe „Notfalldarstellung“ (ND) im JRK?

Die ND kann eine JRK-Gruppe sein, die sich vielleicht ausschließlich nur mit ND beschäftigt. Gibt es aber z. B. auf Kreisebene eine Gruppe, die sich mit ND beschäftigt und in der Mitglieder aus verschiedenen Ortsvereinen sind, ist dies eine Fachgruppe, die durch den Kreisausschuss eingesetzt wird.

Bei einer ND-Gruppe, die aus Mitgliedern des JRK und der Bereitschaft besteht, handelt es sich um sogenannte „Gemeinschaftsübergreifende Zusammenarbeit“. Die „Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz, Teil Notfalldarstellung“ ist in jedem Fall zu beachten. Ob diese Gruppe dann beim JRK oder der Bereitschaft angesiedelt wird, ist vor Ort abzusprechen. Mitglieder, die unter 16 Jahren sind, gehören auf jeden Fall zum JRK.

Kindeswohl

Der JRK-Landesausschuss im DRK-Landesverband Niedersachsen hat zur Umsetzung des Themas Kinderschutz Beschlüsse zu den Bereichen „Erweitertes Führungszeugnis“ und „Ehrenkodex“ gefasst, die ab 01. August 2015 anzuwenden sind.

Wie oft muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Nach den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“, die für alle ehrenamtlich tätigen Personen im DRK und die Gemeinschaften gelten, muss ein erweitertes Führungszeugnis auf jeden Fall alle 5 Jahre vorgelegt werden. Es kann aber sein, dass die Kommunen eine häufigere Vorlage zur Bedingung machen, um Fördermittel auszuzahlen. Dann muss entsprechend öfter ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Erweiterte Führungszeugnisse sind bei bestimmten Veranstaltungen nur von Personen vorzulegen, die 21 Jahre oder älter und vor Ort pädagogisch tätig sind (keine Fahrer oder Küchenkräfte). Außerdem müssen alle Personen, die im JRK eine Leitungsposition haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies sind: Gruppenleitungen, Ortsleitungen, Kreisleitungen, Bezirksleitungen und Landesleitung, Fachgruppenleitungen, Projektgruppenleitungen.

- 9.3, 5.2(4), 6.2(2), 7.2(2), 10.2(3), 11.2(3), 11.4(2), 12.2(3), 13.3(3)

Wer muss wo einen Ehrenkodex unterzeichnen?

Einen Ehrenkodex muss jede Person, die eine Leitungsfunktion hat, unterschreiben.

Dies sind:

- Gruppenleitungen, Ortsleitungen, Kreisleitungen, Bezirksleitungen und Landesleitung
- Fachgruppenleitungen, Projektgruppenleitungen
- Seminarteamer und Workshopleitungen auf Seminaren des Landesverbandes und bei dezentralen Bildungsveranstaltungen
- Gruppenleitungen, die mit ihrer Gruppe an einer Veranstaltung des JRK auf Landesebene teilnehmen (z. B. Bezirks- u. Landeswettbewerbe, Landeskindertreffen)

Es kann durchaus sein, dass man mehrmals einen Ehrenkodex unterzeichnen muss, wenn es sich um eine andere Ebene handelt.

Einen Ehrenkodex müssen auch Personen, die aufgrund ihres Alters - unter 21 Jahren - noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, unterschreiben,

- 9.3, 5.2(4), 6.2(2), 7.2(2), 10.2(3), 11.2(3), 11.4(2), 12.2(3), 13.3(3)

Leitungsfunktionen

Wer darf als JRK-Gruppenleitung eingesetzt werden?

In Punkt 5.2, Absatz 3 ist festgelegt, welche Voraussetzungen diese Person erfüllen muss.

Wenn es keine Person gibt, die diese Voraussetzungen erfüllt, kann trotzdem eine Person als Gruppenleitung eingesetzt werden, die aber auf jeden Fall 16 Jahre alt sein muss, Diese sollte innerhalb eines Jahres eine Gruppenleiterausbildung absolvieren.

- 5.2(3)

Wer setzt JRK-Gruppenleitungen ein, wenn es keine JRK-Leitung im Ortsverein gibt?

In Punkt 5.2 der JRK-Ordnung ist geregelt, wie Gruppenleitungen eingesetzt werden. Gibt es keine JRK-Leitung im DRK-Ortsverein, ist die JRK-Kreisleitung für die Gründung einer JRK-Gruppe im DRK-Ortsverein zuständig (Punkt 11.2 Absatz 3) und damit auch für die Benennung der Gruppenleitung.

- 5.2, 11.2(3)

Was bedeutet in der Aufzählung der Aufgaben der Leitungen „u. a.“?

Es ist nicht möglich alle Aufgaben, die eine Leitung hat, in der Ordnung aufzuzählen, es handelt sich also nicht um eine abschließende Aufzählung!

Die wichtigsten Aufgaben wurden genannt. Es kann sich aber natürlich jede Leitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Gremium noch zusätzliche Aufgaben geben oder sie ergeben sich im Laufe der Zeit. Diese können dann z. B. in einer eigenen Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

- 5.2(4), 6.2(2), 7.2(2), 10.2(3), 11.2(3), 11.4(2), 12.2(3), 13.3(3)

Was bedeutet „Kommissarische Leitung“?

Gibt es keine gewählten Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesleitung kann diese vorübergehend - für maximal ein Jahr - benannt werden. Man spricht dann von einer „kommissarischen Leitung“. Diese hat dieselben Rechte wie eine gewählte Leitung.

- GO 3.3

Warum gibt es die Möglichkeit einer Kooption in eine JRK-Leitung?

Oft weiß man nicht, was einen erwartet, wenn man sich zur Wahl eine JRK-Leitung aufstellen lässt. Um Personen die Möglichkeit zu geben in die Arbeit der jeweiligen JRK-Leitung „rein zu schnuppern“ gibt es die Kooption. Man ist während dieser Zeit Mitglied der jeweiligen JRK-Leitung, lernt so die Aufgaben kennen, hat dort allerdings kein Stimmrecht.

- GO 3.2

Wenn jemand für die Wahl in eine JRK-Leitung kandidiert, muss er dann vorher JRK-Mitglied sein?

Nein. In eine JRK-Leitung kann jede Person gewählt werden, eine Mitgliedschaft im JRK ist vorher nicht notwendig. Ist diese Person dann in eine JRK-Leitung gewählt, ist sie kraft Amtes Mitglied im JRK.

Hinweis: Delegierte hingegen, die die JRK-Leitungen wählen, müssen Mitglied im JRK sein.

- GO 2.1

Mitgliedschaft

Wann endet meine Mitgliedschaft im JRK?

Die Mitgliedschaft im JRK endet mit dem 28. Geburtstag. Ist jemand älter und hat eine Leitungs- oder Ausbildungsfunktion – ist z. B. Gruppenleiter - oder wird für eine bestimmte Aufgabe benötigt, bleibt er/sie solange Mitglied im JRK, wie das für diese Funktion nötig ist. Weitere Gründe für ein Ende der Mitgliedschaft im JRK sind in der Ordnung aufgeführt.

- 3.6

Sind JRK-Mitglieder auch direkt DRK-Mitglieder?

In den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaften (Nr. 1.5), die ein verbindlicher Bestandteil unserer JRK-Ordnung sind, ist geregelt, dass die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft – bei uns JRK - an eine Mitgliedschaft im DRK gebunden ist. Die Mitgliedschaft im DRK regeln wiederum die Satzungen der Kreisverbände und Ortsvereine.

In den Mustersatzungen der Kreisverbände (Stand 16.02.2011), die für Niedersachsen gelten, ist in § 15 Absatz 1 geregelt, dass man Mitglied im Kreisverband und damit dem DRK ist, wenn der Mitgliedsantrag eines JRK-Mitglieds durch den Kreisverband (JRK-Leitung KV) angenommen wurde.

- 1.5

Werden Mitgliedszeiten im JRK beim DRK angerechnet?

Da jedes Mitglied einer Gemeinschaft Mitglied im DRK ist, werden die Mitgliedszeiten im JRK natürlich auf die Dauer der Mitgliedschaft im DRK angerechnet. Dies steht zur Klarstellung auch in unserer JRK-Ordnung.

- 3.8

Schularbeit

Warum gibt es im Bereich der Schularbeit abweichende Regelungen?

Im Bereich der Schularbeit gelten neben der JRK-Ordnung auch Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und dazugehörige Erlasse. Darauf haben wir als JRK keinen Einfluss. Näheres dazu kann im Landesverband, Fachbereich JRK, erfragt werden.

- 6

Gremien

Was bedeutet „schriftlich“?

Schriftlich ist entweder ein Brief mit der üblichen Post, es kann aber auch eine E-Mail sein. Benachrichtigungen über soziale Netzwerke, Messengerdienste, Blogs oder Internetforen (z. B. Facebook, WhatsApp, Instagram, Twitter) sind nicht zulässig.

- GO 1.2, GO 1.6.1, GO 1.7(4), GO 2.4, GO 3.4

Wenn ein Kreisverband keine JRK-Mitglieder hat, hat er dann ein Stimmrecht auf der JRK-Landeskonferenz oder beim JRK-Bezirksausschuss?

Grundsätzlich hat jeder Kreisverband eine Stimme auf der JRK-Landeskonferenz oder beim JRK-Bezirksausschuss. Gibt es in einem Kreisverband, der keine JRK-Mitglieder hat, keine gewählte oder kommissarisch eingesetzte JRK-Leitung, so hat dieser Kreisverband zwar ein Stimmrecht auf der JRK-Landeskonferenz oder beim JRK-Bezirksausschuss, kann dieses jedoch nicht wahrnehmen, da Delegierte Mitglieder des JRK sein müssen und diese offensichtlich nicht vorhanden sind.

Wenn ein Kreisverband nach Abgabe der DRK-Statistik, bei der sie 0 Mitglieder gemeldet haben im Laufe des Jahres Mitglieder bekommt, kann selbstverständlich eines dieser Mitglieder als Delegierter das Stimmrecht des JRK bei der JRK-Landeskonferenz oder dem JRK-Bezirksausschuss wahrnehmen.

- GO 2.1, GO 2.3, GO 2.4

Warum muss die JRK-Landesleitung nur dann einer Geschäftsordnung eines Kreisausschusses zustimmen, wenn dort das JRK direkt beim Kreisverband angesiedelt ist?

Unsere JRK-Ordnung geht davon aus, dass das JRK grundsätzlich zu DRK-Ortsvereinen gehört. Es gibt jedoch einzelne Kreisverbände, bei denen das JRK direkt beim Kreisverband angesiedelt ist. Das hat zur Folge, dass Regelungen der JRK-Ordnung nicht umsetzbar sind, sondern sie sich eigenen Regelungen schaffen müssen, um arbeitsfähig zu sein. Dies kann nur über eine eigene Geschäftsordnung geschehen. Um sicherzustellen, dass keine Benachteiligungen von Gruppen oder Personen erfolgen, muss ausnahmsweise die JRK-Landesleitung einer solchen Geschäftsordnung zustimmen.

- 11.1(7)

Warum ist der JRK-Landesausschuss nicht vergleichbar mit dem Landesausschuss der anderen Gemeinschaften?

Im JRK entspricht die JRK-Landeskonferenz dem Landesausschuss der anderen Gemeinschaften im DRK-Landesverband Niedersachsen. Dort ist jeweils der Landesausschuss das höchste beschlussfassende Gremium, im JRK ist dies die JRK-Landeskonferenz. Daher gehören die Vertreter der anderen Gemeinschaften im JRK der JRK-Landeskonferenz mit beratender Stimme an und nicht dem JRK-Landesausschuss.

- 13.1, 13.2

Beschwerden

Wer ist der/die Disziplinarvorgesetzte im Sinne der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ (OBBD) im JRK?

Kommt es im JRK zu Konflikten, werden diese – falls keine andere Möglichkeit besteht – durch die OBBD geregelt. Eine wichtige Rolle spielt dabei der/die sogenannte „Disziplinarvorgesetzte“. Dies muss eine Person aus der Kreis- bzw. Landesleitung sein. Sie muss der nächsthöheren Ebene (Kreisebene an Landesebene, Landesebene an Bundesebene) gemeldet werden.

- 11.2(3), 13.3(3), GO 4, OBBD

Was mache ich, wenn die Leitung ihren Aufgaben nicht nachkommt bzw. offiziell nicht eingesetzt ist und trotzdem tätig ist?

Du wendest Dich an den Disziplinarvorgesetzten der betroffenen Leitung. Dies ist für die Gruppenleitungen und Ortsleitungen eine Person der JRK-Kreisleitung, für die JRK-Kreis- oder Bezirksleitung eine Person der JRK-Landesleitung und für die JRK-Landesleitung eine Person der JRK-Bundesleitung.

- OBBD

Wahlen und Beschlüsse

Wahlperiode

Zu Punkt 9.1 der JRK-Ordnung (Leitungen des Jugendrotkreuzes) – die Wahlperiode ist an das Präsidium / Vorstand der jeweiligen Ebene gekoppelt. Bei Nachwahlen oder Neuwahlen innerhalb der Wahlperiode endet die Amtszeit der Gewählten mit der Wahlperiode des Präsidiums / Vorstands der jeweiligen Ebene. Wenn die JRK Leitung innerhalb der Wahlperiode ihr Amt aufgibt bleibt sie formal solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, außer es wird eine kommissarische Leitung eingesetzt.

- 9.1

Wer kann in eine Leitungsfunktion gewählt werden?

Im Prinzip kann jeder eine Leitungsfunktion übernehmen, die Person sollte Mitglied im DRK sein. Für das Amt einer Gruppenleitung muss man 16 Jahre alt sein.

Mitglieder des Wahlausschusses können sich nicht zur Wahl stellen. Mitglieder des Wahlausschusses sollten nicht für die Wahl wahlberechtigt sein.

- *WO 1(2)*

Wer ist wahlberechtigt?

Eine Aufstellung aller Wahlberechtigten für die einzelnen Positionen findest du in dem Anhang „Gremienübersicht“.

- *7.2(1), 10.2(1), 11.2(1), 11.4(1), 12.2(1), 13.3(1)*

Was ist der Unterschied zwischen Wahlrecht und Stimmrecht?

Wahlrecht bedeutet die Wahl einer Person in eine Leitungsfunktion.

Stimmrecht bedeutet, über einen bestimmten Sachverhalt abstimmen zu dürfen.

Wann ist ein Gremium Beschlussfähig?

Wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so kann mit 14-tägiger Ladungsfrist eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

- *GO 1.4*

Wann finden außerordentliche Sitzungen statt?

Dies ist in GO 1.2 geregelt.

- *GO 1.2*

Wie stimmen die Delegierten ab?

Die Delegierten sollen die Interessen des sie entsendenden Gremiums vertreten, es kann ihnen aber nicht vorgeschrieben werden, wie sie abstimmen. Es kann auch dazu kommen, dass die entsendeten Delegierten eines Ortsvereins oder Kreisverbandes nicht einheitlich abstimmen.

Was ist ein Antrag zur Geschäftsordnung? Der Antrag zur Geschäftsordnung ist ein Antrag, der in den Ablauf der Versammlung eingreift. Er wird mündlich durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ vorgebracht und wird üblicherweise mit beiden erhobenen Armen angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung können vor oder während der Debatte nicht jedoch nach Eröffnung der Abstimmung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Vorrang vor der Sachdebatte verhandelt und abgestimmt.

- *GO 1.5*

Wie endet meine Leitungsfunktion?

durch das Ende der Wahlperiode des jeweiligen Gremiums (Ordnung 9.1),

durch Tod (Ordnung 3.6),

durch Abwahl (GO 3.4),

durch Rücktritt (Ordnung 9.1, GO 3.5),

durch Beurlaubung, Amtsenthebung und Ausschluss (Ordnung 3.9, 9.5, GO 4.1),

durch Beendigung des JRK Projektes (Ordnung 8.4),

durch Beendigung oder der JRK Fachgruppe (Ordnung 7.4),

durch Nichtvorlage des Führungszeugnisses (Ordnung 9.3),
die kommissarische Leitung endet spätestens nach 1 Jahr (GO 3.3),
die Kooption endet bei der nächsten möglichen Wahl,
mit der Auflösung der JRK Gruppe / JRK-Schulgemeinschaft (Ordnung 5.3 /6.3).

- 3.6, 3.9, 5.3, 6.3, 7.4, 8.4, 9.1, 9.3, 9.5, GO3.3, GO 3.4, GO 3.5, GO 4.1

Was bedeutet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder?

Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit eines Gremiums wichtig. Um beschlussfähig zu sein müssen über 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- GO 1.4(1)

Allgemein

Was mache ich mit den Mitgliedern, die seit Ewigkeiten nicht mehr dabei waren, aber nie offiziell ausgetreten sind? Zählen die bei der Statistik mit?

Ja, aber maximal bis zum Erreichen der Altersgrenze, das wäre der 28. Geburtstag.

- 3.6